

## Amtsblatt

### Für öffentliche Bekanntmachungen

**Bebauungsplan wird rechtskräftig;**  
**Bebauungsplan Nr. 504 "Im Zinkig",**  
**Stadtteil: Edigheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 504 "Im Zinkig" gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und vorher über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von etwa 2,3 Hektar und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt:

- Im Norden: durch die südliche Grenze des Fußwegs Flurstück Nummer 740/3 der Gemarkung Edigheim, sowie durch die Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze des Fußwegs bis zum Auftreffen auf die östliche Grenze des Flurstücks Nummer 817/28;
- im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke Nummer 661/1, 662/5, 662/3, 663/1, 664/1, 665/1, 666/1, 667/1, 669/1, 670/1, 671/3 und 672/1, durch die westliche und südliche Grenze des Flurstücks Nummer 673/5 sowie durch die westliche Grenze des Flurstücks Nummer 650/6 (Neuer Bruderweg; vor Ort nicht als Weg erkennbar);
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks Nummer 727, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke Nummer 728, 729 und 730, durch die östliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nummer 731, sowie durch die Verlängerung dieser Flurstücksgrenze bis zum Auftreffen auf die östliche Grenze des Flurstücks Nummer 819/12;
- im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke Nummer 819/12, 819/13, 817/13, 819/18, 819/19, 817/14, 817/15, 817/16, 817/17, 817/18, 817/19, 817/20, 817/21 und 817/28.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Absatz 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Bereich Stadtplanung, Halbergstraße 1 in 67059 Ludwigshafen am Rhein, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Absatz 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Halbergstraße 1 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Absatz 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Halbergstraße 1 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben genannte Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Absatz 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Absatz 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Halbergstraße 1 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Absatz 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, 09.03.2022

Stadtverwaltung

gez.

Thewalt

Beigeordneter

**Geltungsbereich:**



**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes**  
**Rehbach- Speyerbach für das Haushaltsjahr 2022**

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach hat auf Grund von § 95 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl.S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl.S.21), in der Sitzung am 01.02.2022 die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht (Schreiben vom 17.02.2021, Az.: 1706/ZV Rehbach/ 21a). Die Haushaltssatzung wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.117.387 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.262.037 Euro
der Jahresüberschuss auf	-144.650 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-144.650 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	675.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	657.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	+18.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	126.650 Euro

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 200.000 Euro.

**§ 5 Umlage**

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 1.035.630 Euro festgesetzt. Sie wird je 1/3 am 15.Februar, 01. Juli und 1. September des Jahres fällig. Soweit die Haushaltssatzung für das kommende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe zu leisten.

**§ 6 Sonderumlage**

Die Sonderumlage für überörtliche Hochwasserschutzmaßnahmen gem. §3 Abs. 2 der Verbandsordnung wird auf 100.000 Euro festgesetzt. Die Umlage wird entsprechend dem Verteilungsschlüssel für jede einzelne Investitionsmaßnahme berechnet. Sie wird vor Beginn der Maßnahme fällig.

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 300.174 €, zum 31.12.2019 445.880 € und zum 31.12.2020 514.934 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt unter Berücksichtigung der Planwerte 514.934 € und nach der Planung zum 31.12.2022 370.284 €.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 26.000 Euro überschritten sind.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gewässerzweckverband Rehbach- Speyerbach

Ludwigshafen, den 10.03.2022

gez.

Clemens Körner

Verbandsvorsteher

### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb **eines Jahres** nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gegenüber dem Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an den **sieben** folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, Zimmer C 411, in Ludwigshafen/Rhein, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

### **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.